



Tarifsätze der Dienstmänner.

(Polizeiverordnung vom 12. Februar 1918.)

I. Tarif A.

Übermittlung von mündlichen Aufträgen und Beförderung von Gegenständen (Briefen, Paketen, Koffern, Kisten usw.) nach einem bestimmten Orte.

1. Die Vergütung beträgt:

Table with columns for 'für die Ausführung von Aufträgen', 'bei einer Zeitdauer bis zu 15 Minuten', and 'für jede ferneren angefangenen 15 Minuten'. Rows include 'a. ohne Gepäck oder mit Gepäck im Gesamtgewicht bis zu 10 kg', 'b. mit Gepäck von mehr als 10 kg und bis zu 25 kg', 'c. ... 25 ... 50', 'd. ... 50 ... 100', 'e. ... 100 ... 150'.

usw., indem für je 50 angefangene kg mehr für die ersten angefangenen 15 Minuten 30 Pf. mehr zu bezahlen sind, während die Vergütung für die weitere Zeit sich nicht erhöht.

2. Für den Rückweg darf nur dann eine Vergütung beansprucht werden, wenn auch auf diesem Wege eine Dienstleistung zur Ausführung gelangt. Hierfür ist ein Viertel von dem nach vorstehendem Tarif in Betracht kommenden Gebührensatz zu berechnen.

3. Für Warten ist bei einer Zeitdauer von weniger als 5 Minuten eine Vergütung nicht zu berechnen. Für eine Wartezeit von mehr als 5 bis zu 15 Minuten und ebenso für jede weitere Viertelstunde sind 30 Pf. zu vergüten.

II. Tarif B.

Begleitung von Handlungsreisenden, Aufträgen von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und andere Dienstleistungen, die nicht unter den Tarif A fallen.

Die Vergütung beträgt:

Table with 2 columns: '1. für die erste 1/2 Stunde' (M. 0,80) and '2. für jede folgende angefangene 1/2 Stunde' (M. 0,50).

III. Für die Gepäckbeförderung

von einem im Hafen liegenden Schiffe nach einem am Lande haltenden Fuhrwerk und umgekehrt beträgt die Vergütung

Table with 2 columns: '1. bei einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg' (M. 0,40) and '2. für jede ferneren angefangenen 25 kg' (M. 0,30).

IV. Nachtzeit und Sonntags.

Wenn und soweit Dienste in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens sowie an Sonn- und Festtagen zu leisten sind, tritt eine Erhöhung des Tarifs um ein Viertel ein.

V. Zuschläge.

Ist die Benutzung einer Karre oder eines Wagens zur Ausführung eines Auftrages notwendig, so sind dem Dienstmann zu zahlen:

Table with 2 columns: '1. für die Benutzung eines vierrädigen Wagens für jede angefangene Stunde' (M. 0,60) and '2. für die Benutzung eines zweirädigen Wagens (Karre) für jede angefangene Stunde' (M. 0,30). Includes note: 'Ferner sind die durch Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Eisenbahn, Fährdampfer usw.) entstehenden notwendigen Auslagen zu vergüten.'

VI. Bestellung von Dienstmännern.

Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines Auftrages in die Wohnung des Auftraggebers oder an einen andern Ort bestellt, so ist ihm der dadurch erwachsende Zeitaufwand nach dem Tarifsatz A zu vergüten.

VII. Berechnung des Dienstlohnes.

Der Dienstmann ist verpflichtet, die Vergütung für Dienstleistungen den Tarifbestimmungen entsprechend zu berechnen und auf Wunsch dem Auftraggeber eine Quittung über die gezahlte Vergütung zu beibringen. Nur beim Transport von Gewälden, Kunstsachen, Glas, anderen zerbrechlichen Gegenständen und Lebewesen sowie bei besonderen Aufträgen, die nicht nach Zeit und Gewicht berechnet werden können, ist die Vereinbarung einer den Tarif übersteigenden Vergütung zulässig. Will der Dienstmann hiervon Gebrauch machen, so muss er dies vor Übernahme der Dienstleistung dem Auftraggeber erklären, andernfalls ist der Tarif anzuwenden. Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

VIII. Bezahlung des Dienstlohnes.

Der Dienstmann ist berechtigt, für Gänge und Bestellungen ohne Rückantwort den tarifmäßigen Lohn im Voraus zu fordern. Im übrigen steht ihm der Anspruch auf Bezahlung erst nach geschehener Dienstleistung zu.

Tarifvorschriften für Droschken.

Laut Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1916 gelten für die Dauer des Krieges die folgenden Bestimmungen:

A. Kraftdroschken.

Die Kraftdroschken leisten:

Table with 3 columns: 'bei Beförderung von', 'für den Mindestfahrpreis von M. 0,80', and 'für je fernere M. 0,10'. Includes 'I. Mittlere Taxe' and 'II. Hohe Taxe'.

B. Pferdroschken.

Die Pferdroschken leisten:

Table with 3 columns: 'bei Beförderung von', 'für den Mindestfahrpreis von M. 0,80', and 'für je fernere M. 0,10'. Includes 'I. Mittlere Taxe' and 'II. Hohe Taxe'.

2. Gepäck im Gesamtgewicht bis 15 kg ist unentgeltlich zu befördern. Bei Beförderung von Gepäck im Gesamtgewicht von mehr als 15 kg tritt an Stelle der einfachen die mittlere und an Stelle der mittleren die hohe Taxe.

3. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

4. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

5. Das Droschkengebiet umfasst die Städte Hamburg und Altona mit Ausnahme derjenigen Gebiete, welche anseherlich der folgenden Begrenzung liegen: Niendorferstrasse, Marktplatz in Eppendorf, Ludolfstrasse, Winterhuder Alsterbrücke, Hudtwalckerstrasse, Marktplatz in Winterhude, Barmbeckerstrasse bis zum Osterbeckkanal, an diesem entlang bis zu Beginn der Bramfelderstrasse in Barmbeck, von hier in gerader Linie hinüber nach der nordöstlichen Ecke der Irrenanstalt Friedriehsberg und bis zur Wandsbeker Grenze, an dieser entlang in gerader Linie nach Rückersweg, diesem folgend bis zur Bille, an der Nordseite der Bille entlang bis zur Grünen Brücke, sodann bis zum Ende der Billstrasse, von hier in gerader Linie nach der Westseite der alten Pumpstation, Kohlenburgersgraben und von hier zum nördlichen Ende der Brücke zur Kalfhofe, das nördliche Ufer der Nordreihe bis zum Elbberg in Altona, beim Siegesdenkmal, Klopstockstrasse, bei der Kirche, Bahnenfelderstrasse, Schützenstrasse, Kreuzweg, Pinnebergerhaussee bis zum Pinnebergerweg und alsdann der Landesgrenze folgend bis zur Niendorferstrasse in Eppendorf.

6. Gemäss Polizeiverordnung betr. Droschken vom 4. Dezember 1917 sind die Führer von Kraft- und Pferdroschken berechtigt, für jede Fahrt das Doppelte des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten, dem Tarif vom 12. Dezember 1916 entsprechenden Betrages als Fahrgeld zu erheben. Ferner ist die Fahrverpflichtung für Kraftdroschken auf die für Pferdroschken festgesetzte Grenze beschränkt.

8434 unifor- technische se Zahl. Die icht auf ein- öffentlicha ungsleistungen beträft.

Table with 2 columns: 'Kon- zessions- abgaben u. Steuern' and 'M.'. Lists various tax amounts.

Einsechl. Gr.

denfeld: burg 9. gr. 1. Rodings- K. fischein- Dejendorf: schenstr. 84 itwiete 17 iete 17 nd Reither- r. Reichen- wiete 17 nd Reither- r. Reichen- g. Marien- schenstr. 84 t, K. telt

ort 11.

Vereine

nach Gruppen geordnet.

Table with 3 columns: 'Handels-, Gewerbe-, Industrie- u. Verkehrs-Heimatschutz- und Heimatkunde-', 'Schüler- u. SchülerInnen-Spar-Sport- (Angel-, Athleten-, Allgemein-, Automobil-, Eis-, Fussball-, Lawn Tennis-, u. Hockey-, Jagd-, Kegel-, Luftfahr-, Radfahr-, Reif-, Renn-, Ruder- und Segel-, Sammel-, Schiess-, Schwimm-, Wander-) Sprach- Stenographie- Tierschutz- Turn- Unterstützungs- Verkehrs-, siehe Handels- Völkische siehe Nationale Volkswirtschaftliche Wissenschaftliche Literarische Wohlhab-liche Gemeinnützige Wohlthätigkeits-Zucht- Verschiedene', and 'Abstinenz-'. Lists various associations.

Abstinenz-Vereine

Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Eingetrag. Verein mit dem Sitz in Hamburg, hat die Aufgabe, die diesen Organisationen gemeinsamen Interessen zu fördern. Er unterhält eine Geschäftsstelle, die Behörden und Privatpersonen unentgeltlich Auskunft erteilt über alle Einzelheiten der Alkoholfrage und Alkoholbekämpfung. Vors.: Dr. Herm. M. Popert, Hamburg 1, Spitalerstrasse 12. Hamburgischer Centralverband gegen den Alkoholismus, e. V., mit dem Sitz in Hamburg, will die Hamburgischen Alkoholschäden bekämpfen. I. Vors.: Amtsrichter a. D. Dr. jur. Herm. M. Popert, Hamburg 1, Spitalerstr. 12. Bankkonto: Deutsche B. Fil. Hbg. Deutsche Abstinenz-Vereinigung D. A. V., Auskunft erteilt: F. Brünner, Mühlendamm 38. Geschäftsstelle: E. Röhr, Dehnhalde 47, II. Deutscher Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke, e. V. Schatzmeister: Dr. C. Albrecht, Mönckebergstr. 17, „Die Hanse“.

Bezirkverein Hamburg des Deutschen

Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, e. V. Vors.: Amtsrichter Dr. Rümker; Schriftf.: Gefängnisgeistlicher Läder; Geschäftsstelle: Bureau Dres. Albrecht, Barning & Rode, Mönckebergstr. 17. Auskunftsstelle für Trinkerfürsorge: im Gebäude der Behörde für das Versicherungswesen, Ringstr. 15, Z. 71. Deutscher Alkoholgegnerbund e. V., Ortsgruppe Hamburg, I. Vors.: Martin Boyken, Fuhsbüttel, Resedenweg 21. (1918) Deutscher Guttempler-Orden (I. O. G. T.) Das Ziel des Ordens ist die Hebung und Vervollkommnung des Menschen auf der Grundlage der vollen Enthaltensamkeit von allen berausenden Getränken. Er zählt 24. 84 Grosslogen mit etwa einer Million Mitgliedern in allen Ländern der Erde. Die Deutsche Grossloge hat ihren Sitz in Hamburg, Grosssekretär: G. Koehler, Eppendorferweg 211. Die Deutsche Grossloge arbeitet in mehr als 2000 Logen mit ca. 180 000 Mitgliedern im ganzen Deutschen Reich. Die Distriktsloge Nr. 5 (Hbg.) Michaelsstrasse 86, ist der Hamburgische Landesverband der Grossloge.

Von den mit (1917) und (1918) bezeichneten Vereinen sind Angaben für 1919 nicht eingeliefert worden.